



Richtlinien für die Wiedereinschulung nach einem Auslandjahr

Das vorliegende Dokument ist in männlicher Form abgefasst, gilt jedoch immer für beide Geschlechter.

1 Grundsätzliches

Ein Schüler, welcher ein Schuljahr im Ausland absolviert, nimmt in der Regel sein Studium an der Stelle im Klassenablauf wieder auf, an der er die Schule verlassen hat. Das Auslandjahr berechtigt nicht dazu, die Schule am Gymnasium zusammen mit der ehemaligen Stammklasse fortzusetzen. Zeitlich gesehen verliert der Schüler durch den Auslandsaufenthalt ein Jahr.

2 Spezielle Bestimmungen

- 2.1 Schüler, welche beim Austritt das Schuljahr mit sehr guten Noten (Durchschnitt der Fächer der 1. Gruppe und Gesamtfächerdurchschnitt >5.0) bestanden haben, können, auf schriftlichen Antrag hin, prüfungsfrei in die nächst höhere Klassenstufe eintreten (Überspringen einer Klasse). Die Aufarbeitung des verpassten Unterrichtsstoffes organisieren diese Schüler in eigener Verantwortung. In denjenigen Fächern, welche die Klassenkollegen während der Abwesenheit des betreffenden Schülers abgeschlossen haben und deren Noten in die Maturaberechnung einfließen, muss der Schüler bis spätestens im November eine Nachprüfung ablegen. Die Prüfungsdaten werden von der Schulleitung festgesetzt und dem Schüler mitgeteilt. Die Note dieser Prüfung ist die Maturanote in diesem Fach.
- 2.2 Für einen Schüler, welche beim Austritt die Klasse bestanden, aber nicht mindestens die Note 5.0 im Durchschnitt der Fächer der 1. Gruppe und im Gesamtfächerdurchschnitt erreicht hat, besteht auf schriftlichen Antrag hin die Möglichkeit, nach ihrer Rückkehr, aber vor dem Beginn des Schuljahres, Promotionsprüfungen in den Fächern der 1. Gruppe (alle Fächer der 1. Gruppe des Jahres, das sie überspringen wollen) abzulegen. Diese Prüfungen umfassen den Unterrichtsstoff des Schuljahres, welches der Schüler hier verpasst hat. Wenn der Schüler in jeder dieser Prüfungen mindestens eine genügende Note erreicht, kann er die verpasste Jahrgangsstufe überspringen. Die Prüfungsdaten werden von der Schulleitung festgesetzt und dem Schüler bei der Wiederanmeldung mitgeteilt. Sie finden ca. zwei Wochen vor Schulbeginn statt. In den Fächern, in denen er im Schuljahr vor dem Austritt mindestens die Note 5.0 erreicht hat, muss er keine Prüfung ablegen.
Die Aufarbeitung des verpassten Unterrichtsstoffes organisieren diese Schüler in eigener Verantwortung.
In denjenigen Fächern, welche die Klassenkollegen während der Abwesenheit des betreffenden Schülers abgeschlossen haben und deren Noten in die Maturaberechnung einfließen, muss der Schüler bis spätestens im November eine Nachprüfung ablegen. Die Prüfungsdaten werden von der Schulleitung festgesetzt und dem Schüler bei der Wiederanmeldung mitgeteilt. Die in dieser Prüfung erreichte Note ist die Maturanote in diesem Fach.
- 2.3 Schüler, welche beim Austritt das Schuljahr nicht bestanden haben, repetieren nach ihrer Rückkehr in jedem Fall die nicht bestandene Klasse.

Brig, im August 2015

Gerhard Schmidt, Rektor